

Abschrift



Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:

1 S 172/20

97 C 644/20 Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am:

30.07.2021

Bastisch, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Iven Hanske,
Inhaber der Firma Sofort,
Trothaer Straße 48, 06116 Halle (Saale),

Kläger und
Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Funke, Reinemann, Exler,
Thomas, Domplatz 01, 06108 Halle,
Geschäftszeichen: CR 582/2020 IR

gegen

[REDACTED]

Beklagte und
Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gröne & Ruge,
Große Ulrichstraße 57, 06108 Halle,
Gerichtsfach Nr. 29A, Geschäftszeichen: 170/20 JG04ks

[REDACTED]

Nebenintervenientin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gröne & Ruge,
Große Ulrichstraße 57, 06108 Halle,
Gerichtsfach Nr. 29A, Geschäftszeichen: 170/20 JG04ks

wegen Schadenersatzes nach Verkehrsunfall

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle
auf die mündliche Verhandlung vom 23.06.2021
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Ehm als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 30.07.2020 abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,02 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 237,02 Euro seit dem 26.10.2016 und aus 8,00 Euro seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß §§ 313a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Die aufgrund der Berufungszulassung durch das Amtsgericht zulässige Berufung des Klägers hat auch in der Sache Erfolg.

Der geltend gemachte Anspruch steht dem Kläger zu.

1.

Der geltend gemachte Anspruch war in der Person der Frau [REDACTED] (nachstehend: Zedentin) entstanden.

a)

Die Einstandspflicht der Beklagten für die aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall entstandenen Schäden ist unstreitig.

b)

Ein diesbezüglicher Anspruch war in der Person der Zedentin entstanden, denn diese war zum Unfallzeitpunkt Eigentümerin des beschädigten Pkw.

Allerdings ist es der Beklagten nicht verwehrt zu bestreiten, dass die Zedentin es war, die aus dem Unfall einen Schaden erlitten hat. Insbesondere steht dieses Bestreiten nicht etwa im Widerspruch zu dem Umstand, dass die Nebenintervenientin bereits eine Teilleistung an die Zedentin erbracht hat, denn in dem Abrechnungsschreiben vom 25.10.2016 hat die Nebenintervenientin gerade ausdrücklich klargestellt, dass ein Anerkenntnis mit der Zahlung nicht verbunden ist.

Die Eigentümerstellung der Zedentin folgt nicht bereits aus § 1006 BGB, denn der Kläger hat nicht zu beweisen vermocht, dass die Zedentin zum Unfallzeitpunkt Besitz an dem verunfallten Pkw hatte. Der hierfür benannte Zeuge Hokie-Boenke konnte nicht bestätigen, dass die Zedentin

– seine Mutter - seinerzeit das Fahrzeug führte, er konnte vielmehr nicht ausschließen, dass er selbst zum Unfallzeitpunkt der Fahrer war.

Allerdings ist das Gericht auf der Grundlage der Aussage des Zeugen Hoki-Boenke davon überzeugt, dass die Zedentin mit Kauf des Fahrzeugs auch das Eigentum an dem Fahrzeug erworben hat. Der Zeuge hat in überzeugender Weise erläutert, dass es sich um das Fahrzeug seiner Mutter gehandelt habe, welches sie nach ihrer Rückkehr aus den USA nach Deutschland von den finanziellen Mitteln erworben habe, die sie durch den Verkauf ihrer Habe in den USA erzielt hatte, so dass es keiner Finanzierung bedurft habe. Da somit kein Anlass für eine Sicherungsübereignung des Fahrzeuges bestand, ist davon auszugehen, dass die Zedentin das Fahrzeug mit dem Kauf zu Eigentum erwarb.

2.

Der Kläger ist für die Geltendmachung des an ihn abgetretenen Anspruchs aktivlegitimiert, denn er hat die geltend gemachte Forderung durch eine wirksame Abtretung erworben.

a)

Der Abtretungsvertrag ist durch korrespondierende Willenserklärungen zustande gekommen.

aa)

Eine diesbezügliche Erklärung der Zedentin ist durch die Unterschrift des Herrn Hoki-Boenke unter den als Anlage FRE2 vorgelegten Vertrag erfolgt. Diese Erklärung wirkt nach § 164 Abs. 1 BGB für die Zedentin.

aaa)

Die genannte Erklärung wurde im Namen der Zedentin abgegeben. Dies ist bereits daraus ersichtlich, dass der Unterschrift der Zusatz i.A. hinzugefügt wurde, was darauf deutet, dass die unterzeichnende Person nicht mit der im Vertrag genannten Person identisch ist. Dabei ist es unschädlich, dass der Zusatz "i.A." lautete und nicht "i.V.". Hier schließt sich das erkennende Gericht der Auffassung des Hessischen Landesarbeitsgerichts in dessen Urteil vom 27.07.2015 (16 Sa 61/15) an, welches ausführte:

Bei der nach §§ 133, 157 BGB gebotenen Auslegung der Erklärung ist aber zu berücksichtigen, dass im allgemeinen, unjuristischen Sprachgebrauch nicht immer hinreichend zwischen „Auftrag“ und „Vertretung“ unterschieden wird. Die Zusätze „in Vertretung“ und „im Auftrag“ werden häufig nur verwendet, um unterschiedliche Hierarchieebenen auszudrücken. Maßgeblich sind vielmehr die Gesamtumstände. Ergibt sich daraus, dass der Unterzeichner die Erklärung ersichtlich im Namen eines anderen abgegeben hat, ist von einem Handeln als Vertreter auszugehen.

bbb)

Die Erklärung erfolgte auch mit Vertretungsmacht.

Hiervon ist das erkennende Gericht aufgrund der Aussage des Zeugen Hoiko-Boenke überzeugt, der glaubhaft schilderte, dass seine Mutter, die zum maßgeblichen Zeitpunkt verhindert war, ihn mit der gesamten Abwicklung des Verkehrsunfalls beauftragt hatte, was bei verständiger Auslegung die Erteilung einer Vollmacht für den Abschluss eines Vertrages mit einem Sachverständigen samt der darin enthaltenen Abtretungserklärung einschließt.

bb)

Der Kläger hat den Auftrag durch Erbringung der beauftragten Leistung angenommen.

b)

Der Wirksamkeit der Abtretung steht nicht die mangelnde Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung entgegen.

Zwar hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 07. Juni 2011 (VI ZR 260/10) ausgeführt:

Tritt der Geschädigte nach einem Fahrzeugschaden seine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall in Höhe der Gutachterkosten ab, ist die Abtretung mangels hinreichender Bestimmbarkeit unwirksam

In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte der Geschädigte aber nicht den auf die Erstattung der Gutachterkosten gerichteten Schadenersatzanspruch an den Sachverständigen abgetreten, sondern eine Vielzahl von Forderungen bis zur Höhe der entstehenden Gutachterkosten. Hierzu führte der Bundesgerichtshof aus:

Nach ihrem eindeutigen Wortlaut erfasst sie eine Mehrzahl von Forderungen, nämlich sämtliche Ansprüche des Geschädigten aus dem betreffenden Verkehrsunfall. Mit Recht hat das Berufungsgericht in der Bezugnahme der Abtretung auf die Höhe der Gutachterkosten lediglich eine Beschränkung hinsichtlich des Umfangs der Abtretung gesehen. Die Abtretung sollte ersichtlich nicht nur die Forderung auf Ersatz der Gutachterkosten erfassen. Dieser Anspruch ist entgegen der Auffassung der Revision auch kein unselbständiger Rechnungsposten, sondern im Verhältnis zu dem Anspruch auf Ersatz des Fahrzeugschadens vielmehr eine selbständige Forderung. ... Um dem Bestimmbarkeitserfordernis zu genügen, wäre es deshalb erforderlich gewesen, in der Abtretungserklärung den Umfang der von der Abtretung erfassten Forderungen der Höhe und der Reihenfolge nach aufzuschlüsseln. Daran fehlt es bei der hier verwendeten Abtretungserklärung.

Es bleibt daher bei den allgemeinen Anforderungen, nach denen eine Abtretung wirksam ist, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Dies ist der Fall, wenn nach dem Wortlaut der Abtretung nur die Schadenersatzforderung auf Erstattung eines ganz spezifischen Schadens/einer spezifischen Schadensposition abgetreten wird, wobei eine Bezifferung des Schadenersatzanspruchs im Zeitpunkt der Abtretungserklärung nicht erforderlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 11. September 2012 – VI ZR 296/11, für Mietwagenkosten).

Diesen Anforderungen genügt die in Anlage FRE2 enthaltene Erklärung.

c)

Schließlich greifen auch die in der Berufungserwiderung ausgeführten Bedenken im Hinblick auf die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durch, denn etwaige Unklarheiten hinsichtlich der schuldrechtlichen Befugnis, von der Abtretung Gebrauch zu machen, lassen die Wirksamkeit der Abtretung selbst unberührt.

3.

Der geltend gemachte Anspruch steht dem Kläger auch in der geltend gemachten Höhe zu.

Dabei kommt es im Hinblick auf § 287 Abs. 1 Abs. 2 ZPO. auf die Berechtigung der einzelnen von der Beklagten vorgetragene Bedenken gegen einzelne Rechnungspositionen nicht an.

Die Rechnungslegung allein bringt eine gewisse Indizwirkung dafür, dass es sich insoweit um einen erstattungsfähigen Umfang handelt.

Zwar bildet grundsätzlich nicht der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Der Grund für die Annahme einer Indizwirkung des vom Geschädigten tatsächlich erbrachten Aufwands bei der Schadensschätzung liegt darin, dass bei der Bestimmung des erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die besonderen Umstände des Geschädigten, mitunter auch seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Diese schlagen sich regelmäßig im tatsächlich aufgewendeten Betrag nieder, nicht hingegen in der Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solcher (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2016 – VI ZR 491/15).

Gleichwohl kann die vorgelegte Rechnung als Grundlage für eine Schadensschätzung herangezogen werden.

Darüber hinaus hat der Kläger im Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 14.12.2020 die einzelnen Beträge im detailliert erläutert. Gegen diesen substantiierten Vortrag hat die Beklagte keine durchgreifenden Einwände mehr erhoben.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 10, 709, 713 ZPO.

Ehm